

STADT WARENDORF

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.66 „Südlich der Schmiedestraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

I.

Der Rat der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung am 11.09.2008 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.66 „Südlich der Schmiedestraße“ als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Rates lautet:

„Durch die im Bebauungsplanverfahren berücksichtigten bzw. nicht berücksichtigten Stellungnahmen werden weder die Grundzüge der Planung berührt, noch werden dadurch Belange Dritter nachteilig beeinträchtigt.

Die Plangebietsgrenzen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.66 „Südlich der Schmiedestraße“ bleiben unverändert, wie in der Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung und den Geltungsbereich des Planentwurfes und im Übersichtsplan vom 25.10.200/30.04.2008 im Maßstab 1:5000 dargestellt.

Danach sind die Plangebietsgrenzen wie folgt beschrieben:

Im Norden (von Westen nach Osten)

Gemarkung Warendorf, Flur 20, 4,10 m parallel Südseite Flurstück 476, Ostseite Flurstück 476, ca. 1,0 m annähernd rechtwinkelig bis Südostecke Flurstück 476, Nordseite Flurstück 9.

Im Osten (von Norden nach Süden)

Ostseite Flurstück 9.

Im Süden (von Osten nach Westen)

Ca. 44,5 m Südseite Flurstück 9.

Im Westen (von Süden nach Norden)

Rechtwinkelig ca. 5,5 m Richtung Norden, nach Osten abknickend gradlinig auf Südostecke Flurstück 7, dabei das Flurstück 9 durchquerend, Westseiten Flurstück 9 und 476 bis zum Ausgangspunkt.

Die Begründung vom 06.03.2008/19.05.2008 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.66 „Südlich der Schmiedestraße“ hat am Verfahren teilgenommen und wird hiermit beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.66 „Südlich der Schmiedestraße“ im Maßstab 1:500 mit Festsetzungen gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird in Verbindung mit §§ 1 – 4 und 8 – 13a der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I F.2414) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.“

II. Hinweise

1.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.66 „Südlich der Schmiedestraße“ liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Dezernat III der Stadt Warendorf, Sachgebiet Bauordnung und Stadtplanung, im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), I. Obergeschoss, 48231 Warendorf, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminabsprache) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

2.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Warendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.66 „Südlich der Schmiedestraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Warendorf, 30.09.2008

Walter
Bürgermeister



ÜBERSICHTSPLAN

**1. Änderung
Bebauungsplan NR. 2.66**

„Südlich der Schmiedestraße“
Im beschleunigten Verfahren
gemäß § 13a BauGB

M. 1/1000

DEZ. III / BAUORDNUNG U. STADTPLANUNG
WARENDORF, 25.10.2007 / 30.04.2008

[Handwritten Signature]
Städt.
OBERBAURAT

FLUR 20